

Pistole 1996 nach Estland verkauft

Zeitung hatte den Verkauf der Mordwaffe auf das Jahr 1986 datiert

Das Attentat auf einen Exil-Georgier in Berlin ist Thema in der Online-Version einer politischen Wochenzeitung. Die Überschrift lautet: „Befehl der Kreml einen Mord mitten in Berlin?“ Die Redaktion schreibt, neue Spuren nährten den Verdacht, dass russische Geheimdienste hinter dem Attentat im Berliner Tiergarten stünden. Die Bundesregierung erwäge diplomatische Maßnahmen. Unter anderem heißt es in dem Artikel: „Auch die Spur der Tatwaffe weist nach Osteuropa. Die Pistole des österreichischen Herstellers Glock, mit der der Exil-Georgier erschossen wurde, ist nach Recherchen (der Wochenzeitung) von Österreich aus nach Estland verkauft worden, seinerzeit eine Teilrepublik der damaligen Sowjetunion.“ Der Beschwerdeführer widerspricht der Zeitung, die behauptete, die Tatwaffe stamme aus der UdSSR und sei 1986 dorthin geliefert worden. Das sei objektiv falsch, ja, es sei unmöglich. Die Tatwaffe sei dem Generalbundesanwalt zufolge eine Glock-26. Diese Waffe werde erst seit 1994/95 angeboten. Mit einer solchen falschen Behauptung eine Verstrickung russischer Geheimdienste belegen zu wollen, sei ein Fall von Desinformation und müsse korrigiert werden. Die Rechtsvertretung der Wochenzeitung teilt mit, die Redaktion wisse nicht, ob es sich bei der Tatwaffe um eine Glock 26 gehandelt habe. Der Autor der Geschichte zeichnet seine Recherche-Schritte nach. Seine Erkenntnis sei gewesen, dass der Tiergartenmord mit einer Pistole des Herstellers Glock ausgeführt worden sei. Mit dem Ergebnis ihrer Recherchen habe die Redaktion den Waffenhersteller Glock konfrontiert, der aber nicht zu einer Stellungnahme bereit gewesen sei. Unter dem Artikel findet sich die folgende Ergänzung: „Korrekturhinweis: Die Tatwaffe wurde 1996 und nicht wie ursprünglich berichtet 1986 von Österreich nach Estland verkauft.“

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Redaktion hat die von ihr veröffentlichten Informationen bei mehreren Quellen recherchiert, die als gut informiert und verlässlich eingestuft werden konnten. Damit erfüllt der vorgetragene Recherchezug – unabhängig vom objektiven Vorliegen einer Fehlinformation – die Kriterien der Ziffer 2 des Kodex. Danach sind Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu prüfen und wiederzugeben. Der Presserat berücksichtigt zudem, dass die Zeitung den Artikel gemäß den in Richtlinie 3.1 des Pressekodex angeführten Anforderungen hinreichend richtiggestellt hat.

Veröffentlicht am: 01.01.2020
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet